

# RS Vwgh 1996/1/24 95/12/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1996

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §8;

BDG 1979 §38 Abs2;

BDG 1979 §46 Abs1;

B-VG Art20 Abs3;

B-VG Art20 Abs4;

DVG 1984 §3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/09/06 95/12/0122 9

## Stammrechtssatz

In Ansehung der Berichterstattung eines Beamten (hier: über Spannungen und Konflikte in seiner Dienststelle) unter Einschaltung von Medien darf auch im Dienstrechtsverfahren nur unter Beachtung der Amtsverschwiegenheit (- auch Beamte sind Parteien iSd einschlägigen Bestimmungen, deren Interessensphäre zu schützen ist -) dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit - soweit nicht noch andere gesetzliche Regelungen entgegenstehen - allenfalls Rechnung getragen werden.

## Schlagworte

DienstrechtParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995120084.X05

## Im RIS seit

24.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

19.04.2012

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)